

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung

über das Parkverbot von Campingwagen aller Art auf öffentlichen Parkflächen

Auf Grundlage des § 13 Abs. 2 Salzburger Campingplatzgesetz LGBl. Nr. 44/2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm durch Beschluss bei der öffentlichen Sitzung vom 24.10.2017 folgendes verordnet:

Gemäß § 13 Abs. 2 Salzburger Campingplatzgesetz LGBl. Nr. 44/2013 idGF. ist das Campieren (Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens) auf allen öffentlichen Parkflächen verboten. Das Verbot ist mit dem entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.

Wer dem zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 15 des Sbg. Campingplatzgesetzes idGF.

Die Verordnung tritt mit 1. Dezember 2017 in Kraft.

Saalbach-Hinterglemm, am 13.11.2017

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister



Alois Hasenauer

Angeschlagen am: 14.11.2017

Abgenommen am: 28.11.2017